

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Gesundheitsscheine für den Viehverkehr.

(Vom 26. Weinmonat 1877.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Berücksichtigung der nahezu vollständigen Tilgung
der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz;
auf den Antrag seines Departements des Innern,
verordnet:

1. Die Vorschriften des § 2 der Verordnung betreffend
Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, vom
3. Weinmonat 1873*), werden abgeändert und lauten nun-
mehr folgendermaßen:

Die Gültigkeit der Gesundheitsscheine
für Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine
wird für alle Verhältnisse auf acht Tage
festgesetzt.

Alle übrigen Bestimmungen der oben erwähnten Ver-
ordnung, sowie der Bundesrathsbeschluss betreffend die
Einfuhr von Schafen und Ziegen aus dem Auslande und
den Verkehr mit solchen im Innern der Schweiz, vom

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band XI, Seite 365.

11. Mai 1874, und betreffend Quarantainemaßregeln für die Einfuhr von Schweinen und Schafen in die Schweiz, vom 25. Wintermonat 1875, bleiben unverändert in Kraft.

2. Dieser Beschluß ist sämtlichen Kantonsregierungen zur Vollziehung mitzuthemen und im Bundesblatt zu veröffentlichen.

Bern, den 26. Weinmonat 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Heer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bundesrathsbeschluss betreffend Gesundheitsscheine für den Viehverke(Vom 26. Weinmonat 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1877
Date	
Data	
Seite	91-92
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 733

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.